

Markenschutzverordnung (MSchV)

Änderung vom xx

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
(MSchV)

Ingress

gestützt auf die Artikel 35c, 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 50, 51 und 73 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992² (MSchG) und auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE),

Art. 9 Abs. 2 Bst. c^{bis}

Es ist gegebenenfalls zu ergänzen mit:

c^{bis}. der Angabe, dass es sich um eine geografische Marke handelt;

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Prioritätserklärung muss bis spätestens 30 Tage nach der Hinterlegung der Marke abgegeben werden. Verlangt das IGE einen Prioritätsbeleg, so muss der Hinterleger diesen innerhalb von sechs Monaten nach der Hinterlegung einreichen. Reicht der Hinterleger die erforderlichen Dokumente nicht ein, so erlischt der Prioritätsanspruch.

Art. 17 *Materielle Prüfung*

¹ Liegt ein Zurückweisungsgrund nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben c–e MSchG vor, so setzt das IGE dem Hinterleger eine Frist zur Behebung des Mangels an.

² Wird ein Gesuch um Eintragung einer ausländischen Weinbezeichnung als geografische Marke eingereicht, so konsultiert das IGE das Bundesamt für Landwirtschaft. Dieses prüft, ob die in der Weingesetzgebung festgelegten besonderen Bedingungen für die ausländische Weinbezeichnung erfüllt sind.

³ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so wird das Eintragungsgesuch ganz oder teilweise zurückgewiesen. Das IGE kann ausnahmsweise weitere Fristen ansetzen.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Das IGE kann das Widerspruchsverfahren aussetzen, wenn der Entscheid über den Widerspruch vom Ausgang eines Verfahrens zur Löschung wegen Nichtgebrauchs, eines Zivilverfahrens oder eines anderen Verfahrens abhängt.

Gliederungstitel vor Art. 24a

2a. Abschnitt: Verfahren zur Löschung einer Markeneintragung wegen Nichtgebrauchs der Marke

Art. 24a *Form und Inhalt des Antrags*

¹ Der Antrag auf Löschung einer Markeneintragung wegen Nichtgebrauchs der Marke ist in zwei Exemplaren einzureichen und muss enthalten:

- a. den Namen und Vornamen oder die Firma, die Adresse des Antragstellers und gegebenenfalls sein Zustellungsdomizil in der Schweiz;

¹ SR 232.111

² SR 232.11

³ SR 172.010.31

- b. die Registernummer der Markeneintragung, deren Löschung beantragt wird, sowie den Namen oder die Firma des Markeninhabers;
- c. die Erklärung, in welchem Umfang die Löschung beantragt wird;
- d. eine Begründung des Antrags auf Löschung, die insbesondere den Nichtgebrauch glaubhaft macht;
- e. Beweisurkunden.

Art. 24b Zustellungsdomizil in der Schweiz

¹ Hat der Antragsteller, der nach Artikel 42 MSchG ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen muss, dieses bei der Einreichung des Antrags nicht angegeben, so setzt das IGE ihm dafür eine Nachfrist. Das IGE verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Antrag bei unbenutztem Fristablauf nicht eingetreten wird.

² Der Antragsgegner, der ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen muss, hat dieses in der vom IGE angesetzten Frist anzugeben. Das IGE verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass er vom Verfahren ausgeschlossen wird, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Art. 24c Schriftenwechsel

¹ Das IGE bringt einen nicht offensichtlich unzulässigen Antrag auf Löschung dem Antragsgegner zur Kenntnis und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme an.

² Die Stellungnahme des Antragsgegners ist in zwei Exemplaren einzureichen.

³ Der Antragsgegner muss in seiner Stellungnahme insbesondere den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft machen.

⁴ Das IGE führt weiteren Schriftenwechsel durch, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 24d Mehrere Anträge

Artikel 23 Absätze 1 und 2 MSchV gelten sinngemäss für das Verfahren zur Löschung einer Markeneintragung wegen Nichtgebrauchs der Marke.

Art. 24e Rückerstattung der Gebühr für die Löschung

¹ Wenn der Antrag auf Löschung vor Ablauf der Fristen gemäss Artikel 35a Abs. 2 MSchG und Artikel 50a MSchV eingereicht wird oder die Gebühr für das Lösungsverfahren nicht rechtzeitig bezahlt wird, so gilt das Gesuch als nicht eingereicht. Es werden keine Kosten erhoben; eine bereits bezahlte Gebühr für das Lösungsverfahren wird zurückerstattet.

² Wird ein Verfahren gegenstandslos oder wird es durch Vergleich oder Abstand erledigt, so wird die Hälfte der Gebühr für das Lösungsverfahren zurückerstattet. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 33b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ erfüllt, so wird die Gebühr vollständig zurückerstattet.

Art. 35

Die vollständige oder teilweise Löschung der Markeneintragung ist gebührenfrei, mit Ausnahme der Löschung wegen Nichtgebrauchs einer Marke.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Das IGE führt für jedes Eintragungsgesuch und jede Markeneintragung ein Aktenheft, aus dem Folgendes ersichtlich ist:

- a. der Verlauf des Eintragungsverfahrens, eines allfälligen Widerspruchsverfahrens und eines allfälligen Lösungsverfahrens wegen Nichtgebrauchs;
- b. die Verlängerung und die Löschung der Eintragung, die Tatsache einer allfälligen internationalen Registrierung sowie Änderungen im Markenrecht;
- c. sonstige Änderungen der Markeneintragung.

² Das Reglement einer Garantie- oder Kollektivmarke beziehungsweise das Reglement einer geografischen Marke ist ebenfalls Bestandteil des Aktenhefts.

Art. 38 Abs. 2

² Die Auskünfte beschränken sich auf:

- a. Angaben, die im Fall einer Eintragung der Marke veröffentlicht werden;
- b. Angaben über die Gründe, die zur Zurückweisung eines Gesuchs geführt haben.

Art. 40 Abs. 2 Bst. d^{bis}

Die Eintragung wird gegebenenfalls ergänzt mit:

- d^{bis}. der Angabe, dass es sich um eine geografische Marke handelt.

⁴ SR 172.021

Art. 50a Verfahren zur Löschung einer internationalen Registrierung wegen Nichtgebrauchs der Marke
Ein Antrag auf Löschung einer internationalen Registrierung mit Schutzwirkung für die Schweiz wegen Nichtgebrauchs der Marke kann frühestens gestellt werden:

- a. wenn eine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde: fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens für die Schutzgewährung in der Schweiz;
- b. wenn keine Schutzverweigerung erlassen wurde: fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Mitteilung der Schutzverweigerung oder fünf Jahre nach Mitteilung der Erklärung über die Schutzgewährung.

Art. 52 Schutzverweigerung und Ungültigerklärung

¹ Gegenüber international registrierten Marken tritt an die Stelle:

- a. der Zurückweisung des Eintragungsgesuchs nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a, c - e MSchG und des Widerrufs der Eintragung nach Artikel 33 MSchG: die Schutzverweigerung;
- b. der Löschung der Eintragung nach Art. 35 Bst. c bis e MSchG: die Ungültigerklärung.

² Es erfolgt keine Veröffentlichung der Schutzverweigerungen und Schutzentziehungen durch das IGE.

Gliederungstitel vor Art. 52a

6a. Kapitel: Herkunftsangaben

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 52a Allgemeines

¹ Als *Naturprodukt* gilt ein Produkt nach Artikel 48a MSchG, das direkt aus der Natur stammt und für das Inverkehrbringen nicht verarbeitet wird;

² Für Lebensmittel gelten die Verordnung vom ...⁵ über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel sowie die Artikel 52b und 52j der vorliegenden Verordnung.

³ Als *Produkt nach Artikel 48c MSchG* gilt ein Produkt, das weder in die Kategorie der Naturprodukte noch in die Kategorie der Lebensmittel fällt.

⁴ Als *Materialien* gelten die Rohstoffe gemäss Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe b MSchG. Sie umfassen neben den eigentlichen Rohmaterialien auch Hilfsstoffe und Halbfabrikate.

Art. 52b Missbrauchsverbot

¹ Bei der Bestimmung des Herkunftsorts eines Produkts oder einer Dienstleistung dürfen Spielräume in der Anwendung der massgebenden Kriterien nicht in missbräuchlicher Weise ausgenützt werden.

² Missbräuchlich ist es insbesondere, für die Bestimmung des Herkunftsorts einzelner Bestandteile eines Produkts ohne sachlichen Grund unterschiedliche Berechnungsmethoden anzuwenden.

2. Abschnitt: Herkunftsangaben für Produkte nach Artikel 48c MSchG, insbesondere für industrielle Produkte

Art. 52c Massgebliche Herstellungskosten

¹ Als Herstellungskosten nach Artikel 48c Absätze 1 und 2 MSchG werden die folgenden am Herkunftsort anfallenden Kosten berücksichtigt:

- a. die Forschungs- und Entwicklungskosten;
- b. die Materialkosten; und
- c. die Fertigungskosten, inklusive Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

² Kosten, die nach dem Ende des Produktionsprozesses anfallen, werden nicht als Herstellungskosten berücksichtigt.

Art. 52d Forschungs- und Entwicklungskosten

¹ Forschungskosten umfassen die Kosten für produktbezogene Forschung und die Kosten für nichtproduktbezogene Forschung.

² Als Entwicklungskosten gelten die Kosten, die von der Produktidee bis zur Marktreife des Produktes anfallen.

Art. 52e Berücksichtigung der Forschungs- und Entwicklungskosten

¹ Die produktbezogenen Forschungskosten und die Entwicklungskosten werden den Herstellungskosten des Produkts direkt zugerechnet.

² Die nichtproduktbezogenen Forschungskosten werden auf die Herstellungskosten der einzelnen Produkte umgelegt.

³ Die Forschungs- und Entwicklungskosten können auch nach Ende des Zeitraums des branchenüblichen Abschreibungszeitraums den Herstellungskosten zugerechnet werden. Sie werden in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Abschreibung der Forschungs- und Entwicklungskosten während des branchenüblichen Abschreibungszeitraums berücksichtigt.

Art. 52f Materialkosten

¹ Materialkosten umfassen Materialeinzelkosten und Materialgemeinkosten.

² Als Materialeinzelkosten gelten die Kosten für Rohmaterialien, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die direkt einem Produkt zurechenbar sind.

³ Als Materialgemeinkosten gelten alle anderen Materialkosten wie die Kosten für den Transport des Produkts während des Produktionsprozesses.

Art. 52g Berücksichtigung der Materialkosten

¹ Die Materialeinzelkosten werden den Herstellungskosten des Produkts insbesondere nach einer der folgenden Methoden zugerechnet:

- a. Die Materialeinzelkosten werden den Herstellungskosten zu jenem Prozentsatz zugerechnet, der dem Anteil der in der Schweiz anfallenden Kosten der betreffenden Materialien entspricht;
- b. Die Materialeinzelkosten werden den Herstellungskosten zu folgenden Prozentsätzen zugerechnet:
 1. zu 100 Prozent für Materialien, die die Voraussetzungen der Artikel 48–48c MschG erfüllen; und
 2. zu 0 Prozent für Materialien, die die Voraussetzungen der Artikel 48–48c MSchG nicht erfüllen.

² Die Materialgemeinkosten werden auf die Herstellungskosten der einzelnen Produkte umgelegt.

Art. 52h Berücksichtigung der Kosten für Hilfsstoffe

Die Kosten für Hilfsstoffe brauchen den Herstellungskosten des Produkts nicht zugerechnet zu werden, wenn:

- a. die Hilfsstoffe für die Eigenschaften des Produkts von völlig untergeordneter Bedeutung sind; und
- b. die Kosten für Hilfsstoffe in Bezug auf die Kosten des Produkts vernachlässigbar sind.

Art. 52i In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien

Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten im Ausmass dieser ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so darf er vermuten, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt.

Art. 52j Fertigungskosten

¹ Die Fertigungskosten umfassen Fertigungseinzelkosten und Fertigungsgemeinkosten.

² Als Fertigungskosten gelten insbesondere:

- a. die Löhne;
- b. die lohnabhängigen Fertigungskosten;
- c. die maschinenabhängigen Fertigungskosten;
- d. die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit nachweislich einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

Art. 52k Berücksichtigung der Fertigungskosten

¹ Fertigungseinzelkosten werden den Herstellungskosten des Produkts direkt zugerechnet.

² Fertigungsgemeinkosten werden auf die Herstellungskosten der einzelnen Produkte umgelegt.

Art. 52l Berechnung der im Ausland anfallenden Herstellungskosten

Die im Ausland anfallenden Herstellungskosten können wie folgt in Schweizerfranken umgerechnet werden:

- a. mit dem Wechselkurs des Tags, an dem die im Ausland anfallenden Herstellungskosten bezahlt wurden; oder
- b. mit dem Durchschnitt der Wechselkurse der drei Jahre, die der Bezahlung der im Ausland angefallenen Herstellungskosten vorangingen.

3. Abschnitt: Herkunftsangaben für Dienstleistungen

Art. 52m

Als ein Ort der tatsächlichen Verwaltung nach Artikel 49 MschG wird der Ort vermutet, an dem:

- a. die für die Erreichung des Geschäftszwecks massgeblichen Tätigkeiten ausgeübt werden; und
- b. die für das Erbringen der Dienstleistung massgebenden Entscheide getroffen werden.

4. Abschnitt: Branchenverordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG*Art. 52n*

¹ Branchenverbände, die gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 MSchG eine Branchenverordnung beantragen, müssen glaubhaft machen, dass sie für die Unternehmen der entsprechenden Branche repräsentativ sind.

² Als repräsentativ gelten sie, wenn insbesondere:

- a. mindestens 60 Prozent aller Unternehmen der Branche der Branchenverordnung zustimmen; und
- b. die zustimmenden Unternehmen mindestens 60 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, dieser Branche beschäftigen.

³ Der Bundesrat kann für die Beurteilung der Repräsentativität weitere Kriterien berücksichtigen, namentlich:

- a. ob sich die Branche in Bezug auf die Qualität der Produkte oder auf Produktsegmente unterteilen lässt; oder
- b. wie die Unternehmen der Branche geografisch verteilt sind.

Art. 55 Abs. 1

¹ Der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, die oder der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder eine nach Artikel 56 MSchG klageberechtigte Partei (Antragsteller) muss den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen.

Art. 56 Abs. 3

³ Steht schon vor Ablauf der Frist nach Artikel 72 Absätze 2 und 3 MSchG fest, dass der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen nicht erwirken kann, so werden die Waren sogleich freigegeben.

Art. 60a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Produkte, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Datum [...]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident/in:
Die Bundeskanzlerin: